

**25.07.14**

AV

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Ernährung und Landwirtschaft

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschafts-  
meldeverordnung**

**A. Problem und Ziel**

Bund und Länder prüfen intensiv die rechtlichen Regelungen zur Ernährungsnotfallvorsorge mit dem Ziel, diese zu reformieren und sie an den heutigen Herausforderungen des Zivil- und Katastrophenschutzes auszurichten. Um einer Entscheidung nicht vorzugreifen, soll die nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung von den meldepflichtigen Betrieben im Jahre 2015 abzugebende Meldung um zwei Jahre auf das Jahr 2017 verschoben werden. Mit Beschluss vom 19.12.2013 (BR-Drucksache 734/13 (Beschluss)) hat der Bundesrat hierzu den Entwurf für den Erlass einer Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bunderegierung zugeleitet.

**B. Lösung**

Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

**C. Alternativen**

keine

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund, den Ländern und Kommunen entstehen keine neuen Kosten.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden weder eingeschränkt noch geändert oder abgeschafft.

**Bundesrat**

**Drucksache 334/14**

**25.07.14**

AV

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Ernährung und Landwirtschaft

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschafts-  
meldeverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 25. Juli 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmelde-  
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



## **Zweite Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**

Vom 2014

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) und mit § 6 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214),

- auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 3, mit § 3 Absatz 1 und mit § 4 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1, des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), von denen § 3 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 4 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind,
- auf Grund des § 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1, des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), von denen § 7 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

### **Artikel 1**

In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister für Ernährung  
und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Bund und Länder prüfen intensiv die rechtlichen Regelungen zur Ernährungsnotfallvorsorge mit dem Ziel, diese zu reformieren und sie an den heutigen Herausforderungen des Zivil- und Katastrophenschutzes auszurichten. Um einer Entscheidung nicht vorzugreifen, soll die nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung von den meldepflichtigen Betrieben im Jahre 2015 abzugebende Meldung um zwei Jahre auf das Jahr 2017 verschoben werden.

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund, den Ländern und Kommunen entstehen keine neuen Kosten.

#### **Weitere Kosten**

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden weder eingeschränkt noch geändert oder abgeschafft.

## **Gesetzesfolgen**

Das Verordnungsvorhaben ist nicht von gleichstellungspolitischer Bedeutung, da Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern nicht zu erwarten sind.

Die Regelungen der Verordnung sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da hier lediglich das Erhebungsjahr geändert und der Zweck der Regelung beibehalten wird.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**

Artikel 1 regelt den Zeitpunkt, ab welchem die meldepflichtigen Betriebe Meldungen abgeben müssen. Indem das Jahr 2015 durch das Jahr 2017 ersetzt wird, wird klargestellt, dass Meldungen durch die Betriebe erstmals wieder im Jahr 2017 erfolgen müssen.

### **Zu Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.